

„ Jungholzweg - Am Burren “

Textteil mit Zeichenerklärung

I.) Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1) Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

WR = reines Wohngebiet
 WA = allgemeines Wohngebiet

2) Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

GRZ = Grundflächenzahl } Siehe besondere Einschriebe im Plan
 GFZ = Geschoßflächenzahl }
 Z = Zahl der Vollgeschosse:

I = 1 Vollgeschoß
 II = 2 Vollgeschosse
 II (1+1DG) = 1 Vollgeschoß + 1 Dachgeschoß
 II (1+1UG) = 1 Vollgeschoß + 1 Untergeschoß

Ga = Garagen
 Ga im UG = Garagen im Untergeschoß

3) Bauweise (§ 22 BauNVO) : offen

Für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe b BBauG)

4) Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind, soweit nicht besonders ausgewiesen, innerhalb der Bauflächen unterzubringen.

5) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

DACHAUFGABEN
Neigung bis ten bis zu zwei Dritteln der Dachlänge sind erst ab 35° Dach-
neigung zu gelassen.

II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: (§ 111 LBO)

6) Dachform : Satteldächer
 Für die Dachneigung (DN) gilt die Einzeichnung im Plan

7) Äußere Gestaltung (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)
 Auffallende Farben sind zu vermeiden. Dachdeckung für Wohngebäude mit Ziegeln.

8) Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs.1 Nr.5 LBO)
 Es gelten die gesetzlichen Abstände

9) Ausnahmsweise können Dachvorsprünge, Balkone, Terrassen und kleinere Mauer-
 vorsprünge bis zu einer Ausladung von max.1,00m in der nicht
 überbaubaren Fläche zugelassen werden.

I a) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

II.) Zeichenerklärung: Die Sichtfelder (siehe Einzeichnung im Plan) sind von jeder Bepflanzung und Einfriedigung, die mehr als 80 cm über die Fahrbahn hinausragen, freizuhalten.



Nicht überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze

Straßenfläche mit
Straßenbegrenzungslinie

überbaubaren Fläche zugelassen werden.

II a) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

III.) Zeichenerklärung: Die Sichtfelder (siehe Einzeichnung im Plan) sind von jeder Bepflanzung und Einfriedigung, die mehr als 80 cm über die Fahrbahn hinausragen, freizuhalten.



Nicht überbaubare Grundstücksfläche



Baugrenze



Straßenfläche mit Straßenbegrenzungslinie



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Beb.Plans



Vorgesehene Firstrichtung der Gebäude

IV.) Verfahrensvermerke:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom bis.....
Auslegung bekannt gemacht am.....
bzw. in der Zeit vom bis durch
Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am
Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom mit Erlaß vom Nr.....
Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom bis
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am
bzw. in der Zeit vom bis durch
In Kraft getreten am



Genehmigt!
Entscheidung des
Landratsamts Walblingen
vom **27. MAI 1968**

....., den

.....

(Unterschrift)

Im Auftrag

Heleg
Reg.-Assessor

Gefertigt:

Schorndorf, den 5. April 1967
Städt. Vermessungsamt, Nebenstelle / *h*

h